

*Christliche Soziallehre und Moralthologie:*

*Gründel, Johannes (Hrsg.): Recht und Sittlichkeit (Studien zur theologischen Ethik, hrsg. durch das moralthologische Institut der Universität Freiburg Schweiz, Nr. 10). Universitätsverlag Freiburg Schweiz – Verlag Herder, Freiburg – Wien 1982. 8°, 157 S. – Kart. DM 32,-.*

Das Buch enthält die Referate, die auf dem Kongreß der deutschsprachigen Moralthologen und Sozialethiker im September 1979 in Mün-

chen über das Thema »Recht und Sittlichkeit« gehalten wurden. Die Referenten gehen die Frage vom philosophischen (O. Höffe), rechtsphilosophischen (A. Kaufmann), fundamentaltheologischen (A. Gläßer), kirchenrechtlichen (P. Huizing) Standpunkt aus an. Der Beitrag von D. Mieth über »Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht« wurde beigefügt. J. Gründel berichtet zu Beginn über sämtliche bisherigen Kongresse der deutschsprachigen Moralthologen und

im besonderen über denjenigen des Jahres 1979, während G. Teichtweier in das Thema »Recht und Sittlichkeit« einführt. A. Auer bietet eine kritische Zusammenfassung der gesamten Diskussion auf diesem Kongreß und der Überlegungen in den acht Arbeitskreisen. In den Referaten geht es um den Ursprung von Recht und Sittlichkeit, ihren Unterschied und ihre Berührungspunkte. Es kommt auch zur Sprache, wie sich die Frage nach ihrem gegenseitigen Verhältnis und die verschiedenen Arten, wie sie beantwortet wird, in konkreten Problemen auswirken, z. B. für die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und für die Beurteilung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau. Die Grundidee, daß zwischen Recht und Sittlichkeit weder Identität noch Disparität, sondern Polarität oder auch Analogie herrschen, verbindet die einzelnen Beiträge. In der näheren Bestimmung der Polarität oder Analogie zeigen die Autoren einen gewissen Pluralismus.

Der Kongreß und die vorliegende Veröffentlichung der Referate wollen keine abschließende Lösung der vielen, das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit betreffenden Fragen bieten, sondern zur weiteren Diskussion der Thematik anregen. Zu den Überlegungen, die bei der Weiterführung der Diskussion anzustellen sind – vielleicht hätten sie schon in den Referaten einen entsprechenden Platz finden können –, gehört z. B. die Berücksichtigung des jeweiligen Menschenbildes, das für die Auffassung von Recht und Sittlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältnis grundlegend ist. Der Christ, der um die Gottebenbildlichkeit des Menschen und seine eigentliche Bestimmung weiß, antwortet hier völlig anders als der atheistische Kollektivist, für den der Sinn des Lebens ausschließlich im Dienst am Kollektiv liegt. Im atheistischen Materialismus stehen die Rechte des Kollektivs unter allen Umständen über denen des einzelnen. Es bestimmt auch, was gut und was schlecht ist. In der Frage von Recht und Sittlichkeit wäre heute die Auseinandersetzung mit den Weltanschauungen, die ein dem christlichen entgegengesetztes Menschenbild voraussetzen, von besonderer Dringlichkeit. Im Zeitalter des Ökumenismus wäre auch die Begegnung mit derjenigen protestantischen Theologie, die das Recht exklusiv christologisch-soteriologisch begründet, sehr wünschenswert. Wenigstens ein Beispiel solcher Rechtsbegründung sei zitiert: »In der Fleischwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi hat Gott sein Recht als Schöpfer gegenüber dem Menschen dadurch wieder aufgerichtet, daß er den Rechtsbruch dieses Menschen auf sich genommen hat. Damit ist dem Menschen aufs

neue sein Recht gegeben, d. h. in der Person Jesu Christi zugesprochen und zu eigen gemacht. Diesen neuen Stand des Menschen hat die irdische Rechtsübung zu achten. Ihn verkündigt die Predigt der Kirche. Insofern sind Christusverkündigung und Recht des Menschen untrennbar und insofern ist die Christologie für das Recht begründend« (H. Thielicke-H. H. Schrey, *Christliche Daseinsgestaltung. Äußerungen evangelischer Ethik zu Fragen der Gegenwart*, C. Schönemann Verlag, Bremen 1961, 142).

Ein weiteres wichtiges Thema wäre der Unterschied von staatlichem und kirchlichem Recht, von staatlichem Gesetzbuch und Kirchenrecht. Da Staat und Kirche sich in ihrem Ursprung, ihrem Wesen und ihrem Ziel unterscheiden, ist trotz mancher Gemeinsamkeiten auch ihr Recht sehr verschiedener Art. Von daher sind starke Bedenken gegen die Ansicht zu erheben, daß auf der Ebene der Beziehungen zu Gott »kirchliche Gewalt von Menschen keine einzige Geltung haben« könne (S. 112). Wenn moralische und kirchenrechtliche Bestimmungen über die Mitfeier der Sonntagsmesse, das Breviergebet, Fasten und Abstinenz als »völlig sinnlos«, als beinahe »prinzipiell sinnlos« bezeichnet werden (S. 113), ist außerdem vergessen, daß es sich nicht um ein Tun nur des einzelnen, sondern der kirchlichen Gemeinschaft handelt, was eine Normierung erfordert.

Über staatliches Recht und Schwangerschaftsabbruch wird S. 70 gesagt: »Woher will der Gesetzgeber die Legitimation nehmen, in höchstpersönliche Lebensbereiche, in denen allein das Gewissen zur Entscheidung befugt sein kann, hineinzudirigieren?... Sie (eine freiheitliche Rechtsordnung) soll sich vielmehr jeder Wertung enthalten, soll weder verbieten noch erlauben, sondern einen rechtsfreien Raum lassen, innerhalb dessen die Schwangere zur freien sittlichen, allein vor dem eigenen Gewissen zu verantwortenden Entscheidung aufgerufen ist, die das Recht zu akzeptieren, daß heißt 'unverboten' zu lassen hat, wie immer sie auch ausfällt.« In dieser Aussage ist das Ziel des Rechtes, nämlich das Gemeinwohl, das menschliches Leben als grundlegendes schutzwürdiges Gut beinhaltet, übersehen. Staatliches Recht steht hier vor einer großen Verantwortung. Neutralität und ausschließlicher Verweis auf das Gewissen des einzelnen sind fehl am Platz. P. Eyt, der Rektor des Institut Catholique in Paris hat neuestens über eine solche Neutralität des Staates dem Schwangerschaftsabbruch gegenüber mit Recht geschrieben: »N'y-a-t-il pas là comme un refus pour L'Etat de prendre ses responsabilités, en invoquant sa neutralité et en renvoyant cha-

que femme et chaque couple à un choix individuel?« (On n'en a pas fini avec le droit naturel, in: Nouvelle Revue théologique 115 [1983] 26).

Der Kongreß 1979 der Moraltheologen und Sozialethiker hat mutig das hochaktuelle Thema »Recht und Sittlichkeit« in Angriff genommen. Die Veröffentlichung der Referate zwingt zu intensiver Beschäftigung mit diesem wichtigen Fragenkomplex. *Anselm Günthör, Weingarten*